



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Oktober 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0341(COD)**

**14125/22
ADD 2**

**EF 324
ECOFIN 1104
CODEC 1615
IA 168**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Oktober 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2022) 547 final
Betr.:	Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen Bericht über die Folgenabschätzung (Zusammenfassung) Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2022) 547 final.

Anl.: SWD(2022) 547 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.10.2022
SWD(2022) 547 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

[...]

Begleitunterlage zum
**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**
**zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 im Hinblick
auf Sofortüberweisungen in Euro**

{COM(2022) 546 final} - {SEC(2022) 546 final} - {SWD(2022) 546 final}

Zusammenfassung

Folgenabschätzung zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über Euro-Sofortüberweisungen

A. Handlungsbedarf

Worin besteht das Problem und warum muss ihm auf EU-Ebene begegnet werden?

Das Problem besteht in der unzureichenden Nutzung von Euro-Sofortzahlungen, d. h. von Überweisungen, bei denen das Geld spätestens zehn Sekunden, nachdem der Überweisungsauftrag erteilt wurde, beim Empfänger ankommt. Obwohl es seit 2017 ein gemeinsames Regelwerk (ein entsprechendes Zahlungssystem) und eine gemeinsame Infrastruktur für Sofortzahlungen in Euro gibt, werden diese nur von rund zwei Dritteln aller EU-Zahlungsdienstleister angeboten und nur für rund 11 % aller Euro-Überweisungen in der EU genutzt. Diese geringe Nutzung ist problematisch, weil damit mögliche Effizienzgewinne verloren gehen und am „Point of Interaction“ (PoI) mit den Händlern nur begrenzte Zahlungsmittel zur Auswahl stehen. Ursachen des Problems sind unzureichende Anreize für die Zahlungsdienstleister, Sofortzahlungen in Euro anzubieten, und damit zusammenhängende Netzwerkeffekte sowie das Zurückschrecken der Zahler vor den Transaktionsgebühren für Sofortzahlungen, eine hohe Rückweisungsrate bei Sofortzahlungen wegen falscher Treffer bei der Sanktionslistenprüfung und Bedenken der Zahler hinsichtlich der Betrugs- und Fehlerrisiken bei Sofortzahlungen.

Was soll erreicht werden?

Ziel ist es, die Nutzung von Sofortzahlungen signifikant zu steigern, sodass künftig die meisten Euro-Überweisungen als Sofortzahlung getätigt werden. Erreicht werden soll dies, indem alle einschlägigen Zahlungsdienstleister im Euroraum Sofortzahlungen in Euro anbieten, preisliche Fehlanreize für Sofortzahlungen beseitigt werden, das Fehlschlagen von Sofortzahlungen wegen falscher Treffer bei der Sanktionslistenprüfung unterbunden und Verbraucherbedenken hinsichtlich der Betrugs- und Fehlerrisiken bei Sofortzahlungen durch Schaffung einer Möglichkeit zur Verringerung dieser Risiken ausgeräumt werden. Die Initiative soll den Massenzahlungsverkehrsmarkt effizienter machen und den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in der EU die Vorteile von Sofortzahlungen erschließen. Sie dürfte auch den grenzüberschreitenden Handel innerhalb der EU erleichtern und die Integration des Binnenmarkts fördern, sodass die Erholung der europäischen Wirtschaft unterstützt wird.

Worin besteht der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene (Subsidiarität)?

Da die fehlende Verfügbarkeit von Euro-Sofortzahlungen bei vielen einschlägigen Zahlungsdienstleistern Netzwerkeffekte entfaltet, konnten sich Sofortzahlungen in Euro bislang nicht wirklich durchsetzen. Das Problem, dass Sofortzahlungen in mehreren Mitgliedstaaten noch unterentwickelt sind, kann auf nationaler Ebene nicht behoben werden. Die Initiative wird den bestehenden einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) stärken und ist als Änderungsvorschlag zur SEPA-Verordnung angelegt.

B. Lösungen

Worin bestehen die Optionen zur Verwirklichung der Ziele? Wird eine dieser Optionen bevorzugt? Falls nicht, warum nicht?

Die bevorzugte Option ist eine Kombination aus folgenden Maßnahmen: der Verpflichtung aller einschlägigen Zahlungsdienstleister, Sofortzahlungen in Euro anzubieten, der Vorgabe, dass Sofortzahlungen nicht mehr kosten dürfen als herkömmliche Überweisungen, der Harmonisierung der Vorschriften für die Sanktionslistenprüfung bei Sofortzahlungen mittels häufigen (mindestens täglichen) Abgleichs der Kundendaten mit den Sanktionslisten (ohne Abstriche bei der Wirksamkeit der Sanktionslistenprüfung) und der Verpflichtung der Zahlungsdienstleister, die Überprüfung der Übereinstimmung zwischen IBAN und Namen des Zahlungsempfängers als Dienstleistung anzubieten, um Fehler und Betrugsfälle bei Sofortzahlungen einzudämmen. Als Optionen verworfen wurden die Beibehaltung des Status quo und

Optionen, die stärkere Eingriffe beinhaltet hätten, wie die allmähliche Abschaffung herkömmlicher Überweisungen oder die Verpflichtung, Sofortzahlungen kostenlos anzubieten.

Welchen Standpunkt vertreten die verschiedenen Interessenträger? Wer unterstützt welche Option?

Die Verbraucherorganisationen befürworten eine Sofortzahlungsinitiative nachdrücklich und möchten Zahlungsdienstleister verpflichten, Sofortzahlungen zum gleichen Preis anzubieten wie reguläre Überweisungen. Beim Verbraucherschutz wünschen sie sich weitergehende Maßnahmen als die gewählte Option (insbesondere auch Erstattungsrechte bei Sofortzahlungen). Auch im Handel und bei den Unternehmen einschließlich KMU finden Sofortzahlungen breite Unterstützung. Aus ihrer Sicht können sie für eine größere Auswahl sorgen und so die Kosten für das Leisten und Annehmen von Zahlungen, insbesondere am PoI, senken. Die Einstellung der Zahlungsdienstleister hängt vom gegenwärtigen Stand und insbesondere davon ab, ob und zu welchem Preis sie bereits Sofortzahlungen in Euro anbieten: Zahlungsdienstleister, die heute schon Sofortzahlungen in Euro ohne Preiszuschlag anbieten, befürworten die Initiative, während sich jene, die Sofortzahlungen gar nicht oder nur zu höheren Preisen anbieten, eher für Freiwilligkeit aussprechen. Harmonisierte Vorschriften für die Sanktionslistenprüfung werden von allen Zahlungsdienstleistern nachdrücklich unterstützt. Auch von den Mitgliedstaaten kommt breite Unterstützung.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option

Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?

Allen Empfängern von Überweisungen, insbesondere auch den Verbrauchern, Händlern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen, einschließlich Steuerbehörden, werden durch die verbesserte Liquidität und den verbesserten Cashflow vielfältige Vorteile zugutekommen. Dies wird die wirtschaftliche Effizienz sowohl auf Makro- als auch auf Mikroebene erheblich erhöhen. Gegenwärtig stecken jederzeit Milliarden Euro als „Float“ im Zahlungsverkehrssystem, die damit nicht für Konsum- oder Investitionszwecke zur Verfügung stehen. Eine stärkere Nutzung von Sofortzahlungen wird auch die Entwicklung neuer Zahlungslösungen vorantreiben, sodass Sofortzahlungen auch am PoI möglich werden, um Waren und Dienstleistungen zu kaufen, insbesondere auch im grenzüberschreitenden Geschäft. Dies wird die Auswahl an Zahlungsmethoden vergrößern und die Kosten für die Händler senken, die diese Einsparungen dann an die Verbraucher weitergeben könnten. Der neue Ansatz für die Sanktionslistenprüfung wird den Zahlungsdienstleistern erhebliche Kosteneinsparungen bringen, die die Kosten für andere Bestandteile des Pakets weitgehend ausgleichen dürften.

Welche Kosten entstehen bei der Umsetzung der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?

Es werden materielle, aber verhältnismäßige einmalige Implementierungskosten bei den meisten Zahlungsdienstleistern für den Abgleich zwischen IBAN und Namen des Zahlungsempfängers sowie bei Zahlungsdienstleistern entstehen, die noch keine Sofortzahlungen anbieten. Die laufenden Kosten für die Zahlungsdienstleister dürften sich in Grenzen halten. Alles in allem dürften die Neuerungen für die Zahlungsdienstleister kostenneutral sein, da bei der Sanktionslistenprüfung erhebliche Einsparungen erzielt werden, weniger Aufwand für die Nachverfolgung von Betrugsfällen und Fehlern anfällt, sich die Bargeld- und Scheckbearbeitung verbilligen wird und mit einem wirksameren Wettbewerb mit den etablierten Anbietern auf dem PoI-Markt und mit der Bereitstellung innovativer auf Sofortzahlungen beruhender PoI-Lösungen, auch im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, zu rechnen ist.

Welche Auswirkungen hat die Initiative auf KMU und Wettbewerbsfähigkeit?

Bei KMU, die Zahlungsdienstleister sind und Sofortzahlungen anbieten wollen, fallen geringere Kosten an als bei größeren Zahlungsdienstleistern. Bei KMU, die gewerbliche Zahlungsdienstnutzer (Unternehmen) sind, dürfte sich der Cashflow verbessern, ohne dass nennenswerte Anpassungskosten entstehen. KMU, die Händler sind, werden von den potenziellen Vorteilen eines stärkeren Wettbewerbs am PoI profitieren. Insgesamt dürfte die EU-Wirtschaft mit Sofortzahlungen international wettbewerbsfähiger werden. Durch eine größere Auswahl an Zahlungsmitteln am PoI dürfte sich die Abhängigkeit der EU von internationalen Kartensystemen und

großen Technologiekonzernen in diesem Bereich verringern.

Wird es nennenswerte Auswirkungen auf die nationalen Haushalte und Behörden geben?

Nennenswerten Auswirkungen auf die nationalen Haushalte und Behörden sind nicht zu erwarten. Als Nutzer von Zahlungssystemen werden die öffentlichen Verwaltungen ebenfalls profitieren, weil nicht nur Steuerzahlungen schneller bei ihnen eingehen, sondern auch die Steuerumgehung eingedämmt wird.

Gibt es andere nennenswerte Auswirkungen?

Der geplante Überprüfungsservice, ob Name und IBAN des Zahlungsempfängers übereinstimmen, dürfte Betrug bei Sofortzahlungen eindämmen helfen und könnte von Zahlungsdienstleistern auch bei anderen Überweisungsarten angeboten werden.

Wie wird die Verhältnismäßigkeit erreicht?

Verhältnismäßigkeit wird zu allererst dadurch erreicht, dass die Pflicht, Sofortzahlungen anzubieten, nur für einschlägige Zahlungsdienstleister gilt und nicht für diejenigen, die keine Zahlungsdienste für Kunden anbieten oder möglicherweise keinen direkten Zugang zu Zahlungssystemen haben und somit größere Schwierigkeiten oder höhere Kosten hätten, wenn sie Sofortzahlungen anbieten müssten. Zweitens sind gestaffelte Umsetzungsfristen für die Entgegennahme und die Versendung von Sofortzahlungen sowie für Zahlungsdienstleister innerhalb und außerhalb des Euroraums vorgesehen.

D. Folgemaßnahmen

Wann wird die Maßnahme überprüft?

Nach Ablauf der verschiedenen Umsetzungsfristen wird zu gegebener Zeit entsprechend der bewährten Evaluierungspraxis der Europäischen Kommission bewertet, inwieweit sich Sofortzahlungen durchgesetzt und die Zahlungsdienstleister die verschiedenen Vorgaben umgesetzt haben.